

Gemeindeversammlung

Einladung / Botschaft

für die Gemeindeversammlung von Mittwoch, 29.11.2023, um 20.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle, S-chanf

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeindevorstand legt Ihnen hiermit die Einladung und die Botschaft der Gemeindeversammlung vom 29.11.2023, um 20.00 Uhr, in der Mehrzweckhalle, S-chanf vor und ladet Sie herzlich zu dieser ein.

Traktanden:

1. Annahme der Traktandenliste
2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23.08.2023*
3. Energia S-chanf; Budget 2024*
 - 3.1 Budget Erfolgsrechnung 2024
 - 3.2 Globalbudget Investitionsrechnung 2024
4. Gemeinde S-chanf; Budget 2024*
 - 4.1 Budget Erfolgsrechnung 2024
 - 4.2 Investitionsbudget 2024
5. Genehmigung des Steuerfusses 2024
6. Finanzierung Projekt Reservoir Bügls – Wasserfassung Murtiröl
7. Revision Feuerwehrgesetz & Vereinbarung Pumpiers La Plaiv*
8. Korrektur des Steuergesetzes
9. Erneuerung der Leistungsvereinbarung zwischen den Oberengadiner Gemeinden und der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO) für den Betrieb der Alterszentren Promulins und Du Lac*
10. Vereinbarung Waldweideausscheidung*
11. Varia

***Die Unterlagen zu den Traktanden können bei der Gemeindeverwaltung eingesehen- bzw. bezogen werden oder sind auf der Webseite www.s-chanf.ch abrufbar.**

TEXT RUMAUNTSCH: PER PLASCHAIR VOLVER IL CUDESCH
--

1. Annahme der Traktandenliste

Der Gemeindevorstand empfiehlt den Anwesenden, die vorgelegte Traktandenliste zu genehmigen.

2. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23.08.2023

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 23.08.2023 konnte bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden und ist seit dem 06.09.2023 aufgelegt (nur in romanischer Sprache). Während der Auflagefrist sind keine Einwände eingegangen. Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

3. Energia S-chanf; Budget 2024

Ausgangslage:

Die Energia S-chanf konnte das Budget 2024 am 08.11.2023 dem Vorstand präsentieren. Das Budget Erfolgsrechnung sowie das Budget Investitionsrechnung für das Jahr 2024 präsentieren sich folgendermassen:

3.1 Budget Erfolgsrechnung 2024:

Das Budget schliesst mit Aufwendungen von CHF 1'329'500.00 und mit Erträgen von CHF 1'345'000.00, daraus resultiert ein Gewinn von CHF 15'500.00

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung das Budget Erfolgsrechnung 2024 der Energia S-chanf mit einem Gewinn von CHF 15'500.00 zu genehmigen.

3.2 Globalbudget Investitionsrechnung 2024:

Das Globalbudget Investitionsrechnung sieht Ausgaben von CHF 260'000.00 vor.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung das Globalbudget Investitionsrechnung 2024 der Energia S-chanf mit Investitionen von CHF 260'000.00 zu genehmigen.

4. Gemeinde S-chanf; Budget 2024

Ausgangslage:

4.1 Budget Erfolgsrechnung 2024

Das Budget Erfolgsrechnung schliesst mit Ausgaben von CHF 11'097'350.00 und Einnahmen von CHF 10'734'800.00, daraus resultiert ein Verlust von CHF 362'550.00.

In der Erfolgsrechnung sind Abschreibungen von CHF 1'229'300.00 vorgesehen. Die Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen betragen CHF 779'900.00. Nächstes Jahr wird auf eine Einlage in die Vorfinanzierung für die Erweiterung der Deponie verzichtet.

Zählt man die Abschreibungen abzüglich der Entnahmen der Spezialfinanzierungen zum Verlust ergibt sich ein Cashflow von CHF 86'850.00.

Erfolgsrechnung nach Funktionen	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
Allgemeine Verwaltung	977'500	1'002'700	972'515
Öffentliche Sicherheit	22'200	2'050	-13'274
Bildung	2'009'700	1'953'050	1'822'630
Kultur, Sport und Kirche	292'600	352'400	203'561
Gesundheit	544'800	248'800	321'466
Soziale Sicherheit	133'200	108'200	66'421
Verkehr	817'000	867'000	1'063'558
Umweltschutz und Raumordnung	161'200	138'800	139'514
Volkswirtschaft	861'650	840'650	263'578
Finanzen und Steuern	-5'457'300	-5'185'150	-4'669'088
Jahresverlust	362'550	328'500	170'881

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt das Budget der Erfolgsrechnung 2024 mit einem Jahresverlust von CHF 362'550.00 zu genehmigen.

4.2 Investitionsbudget 2024

Das Budget Investitionsrechnung sieht Ausgaben von CHF 2'097'500.00 und Einnahmen von CHF 648'000.00 vor. Die Nettoinvestitionen betragen somit CHF 1'449'500.00.

Bei einer Eigenfinanzierung von CHF 86'850.00 und Nettoinvestitionen von CHF 1'449'500.00 ergeben sich Finanzierungsausgaben von CHF 1'362'650.00. Dies ohne Berücksichtigung von Verpflichtungskrediten, die während des Jahres 2024 der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Gemäss Finanzhaushaltsverordnung des Kantons Graubünden sind sämtliche Verpflichtungskredite einzeln durch die Gemeindeversammlung zu genehmigen, bevor diese im Budget aufgenommen werden.

Erst wenn die Gemeindeversammlung genaue Kenntnisse der Kredite und einem entsprechenden Verpflichtungskredit zugestimmt hat, wird die exakte Zahl im Budget aufgenommen. Damit ist eine transparente und exakte Führung der Buchhaltung gewährleistet.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt das Budget der Investitionsrechnung für das Jahr 2024 mit Nettoinvestitionen von CHF 1'449'500.00 zu genehmigen.

5. Genehmigung des Steuerfusses 2024

Ausgangslage:

Der aktuelle Steuerfuss der Gemeinde beträgt 65% der Kantonssteuer. Unter Berücksichtigung der aktuellen Finanzlage sieht der Gemeindevorstand keinen Grund den Steuerfuss zu ändern.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt den Steuerfuss für das Jahr 2024 auf 65% der einfachen Kantonssteuer zu belassen.

6. Finanzierung Projekt Reservoir Bügls – Wasserfassung Murtiröl

Ausgangslage:

Um mit dem Projekt Reservoir Bügls – Wasserfassung Murtiröl fortfahren zu können muss zuerst die Finanzierung geregelt werden, da die Reserven im Unterhaltskonto nicht ausreichen um das Projekt finanzieren zu können.

Gemäss dem Gesetz über die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung werden zwischen den folgenden Gebühren unterschieden:

Anschlussgebühr (einmalig) Art. 37

Besondere Anschlussgebühr (Art. 34 al. 2 / Art. 39)

Grund- und Mengengebühr (wiederkehrend) Art. 42ff

Die Rechnung für die Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt. Allfällige Überschüsse gelten als Rückstellungen. Diese werden für den Ausgleich von Fehlbeträgen aus der laufenden Rechnung sowie die Erneuerung, den Ersatz und die Erweiterung bestehender Anlagen verwendet. Reichen diese nicht aus werden besondere Anschlussgebühren erhoben.

Der Gemeindevorstand hat die Finanzierungsfrage behandelt und schlägt folgendes Vorgehen vor:

1. Eine Finanzierung mittels Fremdkapitals soll vermieden werden, da die Gemeinde bereits 11 Millionen Schulden hat.
2. Um das Projekt zu finanzieren, werden für alle angeschlossenen Grundstücke gemäss Art. 34 Abs 2 / Art. 39 des Gesetzes über die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung besondere Anschlussgebühren erhoben. Es wird beantragt, eine besondere Anschlussgebühr von 1% des Gebäudeneuwertes aller Angeschlossenen Liegenschaften zu erheben. Diese Gebühr kann in 4 jährlichen Raten von 0.25% bezahlt werden und der Betrag kann bei den Steuern als Investition berücksichtigt werden.
3. Die ordentliche Anschlussgebühr (einmalig, Art. 37) soll von 1% auf neu 2% erhöht werden. Mit dieser Erhöhung haben alle Liegenschaftseigentümer am Schluss 2% des Gebäudeneuwertes als Anschlussgebühr bezahlt.
4. Die Grund- und Mengengebühr (wiederkehrend; Art. 42ff) sollen in einem nächsten Schritt angepasst werden.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung:

Es sei für die Finanzierung des «proget reservuar Bügls – praisa d'ova Murtiröl» gestützt auf Art. 39 des Gesetzes über die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung eine einmalige besondere Anschlussgebühr von 1% des Neuwertes gemäss letzter Schätzung des Amtes für Immobilienbewertung Graubünden zu erheben.

Diese Gebühr sei in vier aufeinanderfolgenden Jahresraten von 0.25% zu erheben, wobei die Basis für die Bemessung der Gebühr während dieser vier Beitragsjahre unverändert bleibt.

Die Anschlussgebühr gemäss Art. 37 des Gesetzes über die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (lit. A Ziff. 1.1 Abs. 1 des Gebührentarifes) sei ab 01. Januar 2024 von 1% auf 2% vom Neuwert gemäss Schätzung des Amtes für Immobilienbewertung Graubünden zu erhöhen.

7. Revision Feuerwehrgesetz & Vereinbarung Pumpiers La Plaiv

Ausgangslage:

Die Gemeinden der La Plaiv haben beschlossen, das Feuerwehrgesetz, die Vereinbarung sowie das Reglement der Corporaziun Pumpiers La Plaiv zu vereinheitlichen.

In mehreren Sitzungen hat die Feuerwehrkommission die Unterlagen überarbeitet.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung das revidierte Feuerwehrgesetz sowie die Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Corporaziun Pumpiers La Plaiv zu genehmigen.

8. Korrektur des Steuergesetzes

Ausgangslage:

Bei der letzten Teilrevision des Steuergesetzes wurde bei den Liegenschafts- und Handänderungssteuern fälschlicherweise das Wort «maximal» gestrichen.

Aktuelle Artikel im Steuergesetz nach der Teilrevision vom 09-12-2020:

Art. 4

L'imposta da müdamaun importa 2 pertschients.

(Übersetzt: Die Handänderungssteuer beträgt 2 Prozent)

Art. 5

L'imposta fundiaria importa 2 promils.

(Übersetzt: Die Liegenschaftssteuer beträgt 2 Promille)

Mit dieser Formulierung müsste man 2% Handänderungssteuer respektiv 2‰ Liegenschaftssteuer in Rechnung stellen. Um auch in Zukunft weniger Prozent in Rechnung stellen zu können (Aktuell 2% Handänderungssteuer respektiv 1‰ Liegenschaftssteuer) muss in den Artikeln das Wort «maximal» hinzugefügt werden.

Neu soll folgende Korrektur gemacht werden:

Art. 4

L'imposta da müdamaun importa maximelmaing 2 pertschients.

(Übersetzt: Die Handänderungssteuer beträgt *maximal* 2 Prozent)

Art. 5

L'imposta fundiaria importa maximelmaing 2 promils.

(Übersetzt: Die Liegenschaftssteuer beträgt *maximal* 2 Promille)

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung die Korrektur zu genehmigen und die Artikel 4 und Artikel 5 mit dem Wort «maximal» zu ergänzen.

9. Erneuerung der Leistungsvereinbarung zwischen den Oberengadiner Gemeinden und der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO) für den Betrieb der Alterszentren Promulins und Du Lac

Ausgangslage:

Gemäss kantonalem Krankenpflegegesetz (KPG) sind die Gemeinden verpflichtet, für ein ausreichendes Angebot für die teilstationäre und stationäre Pflege und Betreuung von Langzeitpatientinnen und -patienten sowie betagten Personen zu sorgen. Weiter schreibt dieses Gesetz vor, dass sich die Gemeinden für die Erfüllung dieser Aufgabe mit den übrigen Gemeinden ihrer Spital- und Pflegeheimregion in zweckmässiger Weise zu organisieren und eine regional abgestimmte Bedarfsplanung zu erstellen haben.

Dazu haben die elf Oberengadiner Gemeinden Sils, Silvaplana, St. Moritz, Pontresina, Celerina, Samedan, Bever, La Punt Chamues-ch, Maculan, Zuoz und S-chanf mit der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO) im Jahr 2017 eine gemeinsame Leistungsvereinbarung für den Betrieb des Pflegeheims Prominenz in Samedan abgeschlossen. Seitdem betreibt die SGO für die Pflege und Betreuung von betagten Personen das Pflegeheim Parmelins auf Basis dieser Leistungsvereinbarung. In der Vereinbarung wurde unter anderem festgehalten, sobald im Oberengadin zwei Pflegeheime erstellt sind und betrieben werden (Prominenz in Samedan und Du Lac in St. Moritz), ist die Leistungsvereinbarung neu auszuhandeln.

Die Anforderungen und Bedürfnisse an eine zeitgemässe Pflege und Betreuung von betagten Personen haben sich seit Inbetriebnahme des Parmelins stark verändert. Nach verschiedenen Initiativen zur Abdeckung des infrastrukturellen Nachholbedarfs im Bereich Langzeitpflege im Oberengadin wurden nun zwei Projekte umgesetzt. Die drei Gemeinden Sils, Silvaplana und St. Moritz erstellen in St. Moritz am Standort Du Lac ein Alterszentrum mit 60 Pflegeplätzen sowie Alterswohnungen mit Service-Leistungen, die beansprucht werden können. Die acht Gemeinden Pontresina, Celerina, Samedan, Bever, La Punt Chamues-ch, Madelin, Zuoz und S-chanf realisieren in Samedan am bestehenden Standort Prominenz durch einen Um- und Neubau ein Alterszentrum mit 60 Betten. Beide Alterszentren können voraussichtlich im Jahr 2024 ihren Betrieb aufnehmen; im Juli 2024 das Parmelins in Samedan und im November das Du Lac in St. Moritz. Die Betriebsführung beider Zentren soll weiterhin der SGO übertragen werden. Somit ist die bestehende Leistungsvereinbarung zu erneuern.

I. Bestehende Leistungsvereinbarung 2017 bis 2023

Leistungen / Qualität

Wie bereits erwähnt stellt die SGO seit 2017 gemäss kantonalen Vorgaben und auf Basis einer Leistungsvereinbarung die Versorgung der Langzeitpflege im Oberengadin in der Liegenschaft Prominenz sicher. Das Angebot schliesst im Wesentlichen folgende Leistungen mit ein:

- Langzeitpflege, einschliesslich Abteilung für Demenz
- Ferienbetten
- Tages- und Nachtstrukturen
- Übergangspflege

Diese Leistungen werden in enger Abstimmung mit der Akut- und ambulanten Pflege sowie weiteren Leistungserbringern der SGO erbracht, mit dem Ziel eine integrierte Versorgung sicherzustellen. Die Rahmenbedingungen wurden in einem Betriebskonzept festgehalten und vom Kanton im Rahmen der Erteilung der Betriebsbewilligung geprüft und auch freigegeben. Die Dienstleistungen sind nach QMS ISO 9001:2015 definiert und schliessen die jeweiligen Vorgaben von Bund und Kanton ein. Die Überwachung der Qualität ist kantonal geregelt.

Finanzierung

Auch die Finanzierung für den Betrieb von Pflegeheimen ist im Gesetz geregelt. Die Gemeinden haben demzufolge im Sinne des KPG dafür zu sorgen, dass die SGO ihren Leistungsauftrag erfüllen und die Leistungsziele erreichen kann. Die Leistungen der SGO wurden bis anhin durch Beiträge aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, der Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger/innen sowie aus kantonalen und kommunalen Leistungsbeiträgen gemäss KPG finanziert.

Gültigkeit

Die bestehende Leistungsvereinbarung gilt seit 1. Januar 2017 für sieben Jahre; somit noch bis zum 31. Dezember 2023. Zudem enthält sie den Passus, sobald im Oberengadin zwei Pflegeheime erstellt sind und betrieben werden (Parmelins in Samedan und du Lac in St. Moritz), ist sie neu auszuhandeln. Diese Bestimmung kommt nun zur Anwendung.

II. Neue Leistungsvereinbarung ab 2024 bis 2027

Rechte und Pflichten

Mit der neuen Leistungsvereinbarung werden nun die Aufgaben und Leistungsziele der SGO als Auftragnehmerin und den elf Oberengadiner Gemeinden als Auftraggeberinnen für den Betrieb von zwei Alterszentren bestimmt und auch die gegenseitigen Rechte und Pflichten festgelegt. Die Gemeinden übertragen der SGO wiederum die Förderung der Krankenpflege und die Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen. Die SGO erhält den Auftrag, das Wohnen und Leben in den Alterszentren für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung bedürfen, mit ihren Leistungen zu ermöglichen, zu unterstützen und zu fördern. Ziel ist dabei eine hochstehende und am Menschen orientierte Versorgung der Betagten und Pflegebedürftigen.

Leistungen / Qualität

Das Angebot soll die SGO nun neu an zwei Standorten in den von den Gemeinden zur Verfügung gestellten Liegenschaften Promulins in Samedan und Du Lac in St. Moritz sicherstellen. Das neue Angebot schliesst folgende Leistungen mit ein:

- Langzeitpflege, einschliesslich Abteilungen für Demenz
- Ferienbetten
- Tages- und Nachtstrukturen
- Akut- und Übergangspflege
- Alterswohnungen mit optionalen Service-Leistungen am Standort Du Lac
- Betrieb öffentliches Restaurant am Standort Du Lac
- Betrieb Cafeteria am Standort Promulins

Diese Leistungen werden in enger Abstimmung mit der Akutpflege, der ambulanten aufsuchenden Pflege sowie weiteren Leistungserbringern erbracht. Dies mit dem Ziel, eine integrierte Gesundheitsversorgung sicherzustellen. Die Rahmenbedingungen werden für beide Standorte jeweils in einem Betriebskonzept festgehalten und vom Kanton im Rahmen der Erteilung der Betriebsbewilligung geprüft und freigegeben. Die Dienstleistungen der SGO sind im Qualitätsmanagement nach QMS ISO 9001:2015 definiert und schliessen die jeweiligen Vorgaben von Bund und Kanton ein. Die Überwachung ist kantonal geregelt.

Finanzierung

Die Gemeinden sorgen im Sinne des Gesetzes dafür, dass die SGO ihren Leistungsauftrag erfüllen und die Leistungsziele erreichen kann. Diese Leistungen werden weiterhin durch Beiträge aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, der Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger/innen sowie aus kantonalen und kommunalen Leistungsbeiträgen gemäss KPG finanziert.

Neu soll zusätzlich von den elf Oberengadiner Gemeinden eine Defizitgarantie (siehe Kapitel IV) von jährlich maximal CHF 3.0 Millionen für die Jahre 2024 bis 2027 («Start-Up-Phase») zur Verfügung gestellt werden. Die Verteilung des Defizits unter den Gemeinden als Auftraggeberinnen soll nach dem aktuellen Regionenschlüssel (ohne die Gemeinde Bregaglia) erfolgen. Dazu leisten die Gemeinden Akontozahlungen nach demselben Verteilschlüssel von insgesamt CHF 600'000 pro Quartal. Nach Jahresabschluss erfolgt eine Schlussrechnung und eine allfällige Anpassung der Akontozahlungen für das Folgejahr.

Die SGO wird zudem einen jährlichen Mietzins von CHF 700'000 pro Standort entrichten. Allfällige Beiträge für weitere Zusatzleistungen wie beispielsweise eine Defizitgarantie für den Restaurationsbetrieb sowie Zahlungsausfälle für Wohnen mit Service am Standort Du Lac werden zulasten der drei Gemeinden Sils, Silvaplana und St. Moritz gehen.

Sollten sich zudem die rechtlichen und/oder finanziellen Rahmenbedingungen zuungunsten der SGO ändern, ist die Vereinbarung entsprechend neu auszuhandeln und neu zu vereinbaren.

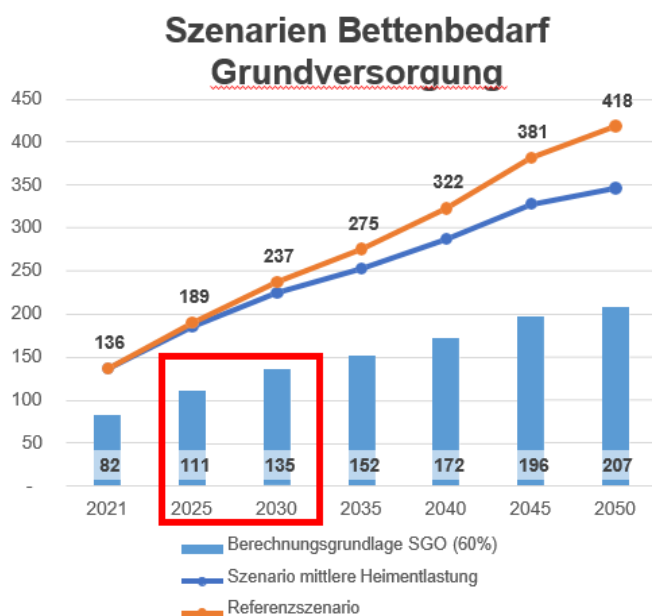
Gültigkeit

Die neue Leistungsvereinbarung ersetzt die vorhergehende Leistungsvereinbarung vom Juni 2017 bis 2023. Sie gilt ab dem 1. Januar 2024 und endet am 31. Dezember 2027 ohne Weiteres. Danach wird die Leistungsvereinbarung zwischen den Gemeinden und der Auftragnehmerin neu verhandelt.

Zudem soll es ab Januar 2030 dann nur noch eine einzige, integrierte Leistungsvereinbarung zwischen der SGO und den Oberengadiner Gemeinden für alle Betriebe der SGO geben. Die bereits bestehenden Leistungsvereinbarungen betreffend Spital, Koordinationsstelle Alter & Pflege und Spitex sowie die vorliegende Leistungsvereinbarung sollen ab dann zu einer Gesamtvereinbarung verschmelzen.

III. Defizitgarantie

Aufgrund der demographischen Entwicklung zeigt eine Analyse der voraussichtlichen Nachfrageentwicklung bis in Jahr 2040 einen markant steigenden Bedarf an Betten in der Langzeitpflege im Oberengadin auf.



Zwischen drei berechneten Szenarien zeigen sich beträchtliche Unterschiede. Diese sind vor allem auf zwei Aspekte zurückzuführen:

- Die Verschiebung der Langzeitpflege in den ambulanten Bereich, welche der Kanton stark vorantreibt und gewichtet. Dieser Effekt dürfte im Oberengadin nicht wie dargestellt eintreffen, da in der Talschaft nur wenige alternative Wohnangebote bestehen
- Die «Rückgewinnung» von Bewohnerinnen und Bewohnern, welche heute in anderen, vor allem Südbündner Heimen betreut werden. Hierzu kann davon ausgegangen werden, dass diese Abwanderungen bei einem adäquaten Angebot im Oberengadin markant abnehmen werden.

Ausgehend vom mittleren der drei aus der Analyse berechneten Szenarien:

- dass der Bedarf nach Betten in den Alterszentren synchron zur Zunahme der Bevölkerung 80 plus verlaufen wird;
- dass die Verschiebung in den ambulanten Bereich nur beschränkt eintreffen wird, weil es auch in naher

Zukunft im Oberengadin weiterhin an Wohn- und Betreuungsangeboten fehlt;

- dass die Abwanderung in andere Heime in Südbünden um rund 25 % gestoppt werden kann und somit Bewohnerinnen und Bewohner für die Alterszentren im Oberengadin gewonnen werden können;

dürften die beiden neuen Alterszentren im Jahr 2027 ausgelastet sein. Bis dahin wird aufgrund der Aufbauphase («Start-Up-Phase») und der damit verbundenen effektiven Auslastungen ein Defizit entstehen. Der jährlich zu erwartete Defizitbeitrag wurde aufgrund des Businessplans und der darin berechneten Auslastungen berechnet. Im Vollbetrieb ab 2027 müssen die beiden Zentren dann grundsätzlich mit ausgeglichenen Resultaten betrieben werden. Es wird zudem angestrebt, dass die Belastung für die SGO so ausgestaltet sein wird, dass ein kostendeckender Betrieb der beiden Alterszentren Promulins und Du Lac möglich ist.

IV. Fazit und Empfehlung

Die Zusammenarbeit zwischen der SGO und den elf Oberengadiner Gemeinden für den Betrieb von neu zwei Alterszentren soll auf Basis einer Leistungsvereinbarung weitergeführt werden. Diese Form der Zusammenarbeit hat sich bewährt. Es bestehen dazu vor allem aufgrund der Vorgaben von Bund und Kanton wenig bis keine Alternativen, um am Grundkonzept der regionalen Gesundheitsversorgung signifikante Anpassungen vorzunehmen. Auch die Finanzierung im Gesundheitswesen ist detailliert geregelt und es besteht wenig Handlungsspielraum.

Im Bereich der Langzeitpflege ist damit zu rechnen, dass die Auslastung der beiden neuen Pflegeheime aufgrund der demographischen Entwicklung und der daraus zu erwartenden Nachfrage nach Pflegebetten innerhalb der Aufbauphase möglich sein wird. Ein kritischer Punkt wird die rechtzeitige Verfügbarkeit von genügend Pflegepersonal sein. Gebäude und Mobiliar werden von den beiden Eigentümerinnen im Mietverhältnis übernommen. Der aktuelle Businessplan zeigt ebenfalls auf, dass aufgrund des kantonalen Tariffsystems ein betriebswirtschaftlich berechneter Mietzins nicht tragbar sein wird und dass für einen kostendeckenden Betrieb im Rahmen des Leistungsauftrages ein reduzierter Mietzins vereinbart werden muss. Dieser soll wie bereits erwähnt pro Standort auf jährlich CHF 700'000 festgelegt werden.

Was die Finanzierung des Betriebs der beiden Alterszentren ab nach der «Start-Up-Phase» von vier Jahren, somit ab 1. Januar 2028 betrifft, ist diese rechtzeitig gestützt auf die Bedürfnisse der SGO als Auftragnehmerin wie auch der Gemeinden als Auftraggeberinnen vorausschauend und rechtzeitig neu auszuhandeln und festzulegen. Die weiteren Entwicklungen im Gesundheitswesen und dabei vor allem die Steigerung der Nachfrage nach Gesundheit wird aufzeigen, ob und wie die entsprechende Finanzierung der Langzeitpflege im Oberengadin anzupassen sein wird.

V. Genehmigung der Leistungsvereinbarung

Die neue vierjährige Leistungsvereinbarung ist von allen Oberengadiner Gemeinden formell zu genehmigen. Diese Genehmigung erfolgt in den elf Gemeinden nach gemeindeeigenem Recht.

In der Gemeinde S-chanf unterliegt die Genehmigung gemäss Art. 13 Abs. 2 Ziff. 4 der Gemeindeverfassung der Urnenabstimmung, da es sich vorliegend um eine frei bestimmbare, jährlich wiederkehrende Ausgabe von mehr als CHF 500'000 für den gleichen Gegenstand handelt.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung der Leistungsvereinbarung 2024 bis 2027 zwischen den Gemeinden des Oberengadins und der Stiftung Gesundheitsversorgung Oberengadin (SGO) betreffend Betrieb Alterszentren Promulins und Du Lac zuzustimmen.

10. Vereinbarung Waldweideausscheidung

Ausgangslage:

Auf dem Gemeindegebiet von S-chanf werden verschiedene Wälder von Gross- und Kleinvieh (Kühe, Pferde und Schafe) beweidet. Die Beweidung erfolgte bis anhin gemäss der Wald-, Weide- und Alpordnung der Gemeinde. Diese umschreibt in Textform die ungefähren beweidbaren Flächen, unterscheidet aber nicht explizit zwischen Wald- und Nicht-Waldfläche.

Das eidgenössische und kantonale Waldgesetz verbietet Nutzungsformen des Waldes, die diesem schaden (Art. 16 WaG, Art. 32 KWaG). Unter anderem gilt auch die Waldbeweidung als schädliche Nutzung, ausser wenn diese so reguliert wird, dass sie für den Wald tragbar ist (Art 24 GrV/Grossrätliche Verordnung). Eine entsprechende Verordnung besteht aus einem Übersichtsplan und einem Reglement und wird vom Departement Infrastruktur, Energie und Mobilität des Kantons Graubünden (DIEM) erlassen.

Darum wurde im Laufe der letzten knapp 8 Jahre vom kantonalen Amt für Wald und Naturgefahren in enger Zusammenarbeit mit den kommunalen Behörden, der Alp- und Weidegenossenschaft sowie weiteren Bauern die Waldweideausscheidung für das gesamte Gemeindegebiet von S-chanf erarbeitet. Dieses Abkommen wird hiermit der Gemeindeversammlung unterbreitet.

Die Waldweideausscheidung:

Vor dem Prozess der Waldweideausscheidung wurden alle Alpen von S-chanf und die gemeinschaftlichen Weiden des Plantahof in Landquart kartiert. Die Kartierung legt die Nutzniessung der Alpen inklusive der möglichen Vieheinheiten fest. Der Gemeindevorstand hat mit seinem Entscheid vom 11. Mai 2017 den Ausschluss von Beweidungen in den Zonen, in denen grosse Konflikte mit dem Schutzwald gegen Naturgefahren bestehen, namentlich in Raspaunas, auf Arschaids und Laret sowie in Varusch, angeordnet.

Zwischen 2020 und 2023 wurde die Waldweideausscheidung mit den betroffenen Personen in verschiedenen Sitzungen und Begehungen vor Ort beraten. Das Ergebnis dieser Beratungen ist der Waldweideausscheidungsplan, der dem Abkommen beigelegt ist. Die Waldweideausscheidung hat folgenden Ziele:

- Schaffung von wertvollen Waldweiden an den richtigen Standorten
- Schonung von Schutzwäldern gegen Naturgefahren vor schädlicher Nutzung
- Schonung von produktiven Arven- und Lärchenwäldern vor schädlicher Nutzung
- Regelung der Beweidung auf dem gesamten Gemeindegebiet von S-chanf gemäss den verbindlichen Vorgaben des eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzes.

Aufgrund der Entscheide der letzten Sitzungen herrscht Einmütigkeit betreffend die Waldweideausscheidung.

Vereinbarung zu den Nutzungsrechten (Nutzungsflächen) der Gemeinden La Punt Chamues-ch, Madulain und Zuoz:

Die Gemeinden La Punt Chamues-ch, Madulain und Zuoz haben das Waldweidenutzungsrecht auf dem Gemeindegebiet von S-chanf. Da die Beweidung teilweise auch Wälder mit Nutzungsrecht anderer Gemeinden betrifft, unterschreiben auch die jeweiligen Gemeindeinstanzen diese Vereinbarung. Diese besondere altrechtliche Situation ist auch der Grund, dass man eine Vereinbarung und nicht eine Verordnung oder eine Gemeindeordnung erarbeitet hat.

Die Vereinbarung und der entsprechende Plan können auf der Internetseite der Gemeinde S-chanf eingesehen werden.

Antrag:

Der Gemeindevorstand beantragt der Gemeindeversammlung die Vereinbarung für die Waldweideausscheidung zu genehmigen.

11. Varia

S-chanf, den 09.11.2023

Für den Gemeindevorstand

Der Präsident: Riet R. Campell

Der Aktuar: Carlo Planta Wildenberg

